

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 13.

Weimar.

24. Juni 1869.

Ministerial-Bekanntmachungen.

Auf Grund eines, zwischen den Regierungen des Norddeutschen Bundes in Ansehung der Ausübung der ärztlichen Praxis durch die Militär-Ärzte der Norddeutschen Bundes-Armee erzielten, Einverständnisses sind die diesfalligen Grundsätze von dem Bundesrath in folgender Weise festgestellt worden:

Den außerhalb ihres Heimathstaates stationirten Militär-Ärzten ist die freie Ausübung der ärztlichen Praxis insoweit gestattet, als sie die Qualifikation und Berechtigung dazu in ihrem heimathlichen Staat erworben haben.

Vorausgesetzt wird dabei, daß die betreffenden Ärzte den in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Vorschriften rücksichtlich der Ausübung der ärztlichen Praxis unterworfen, sowie zur Entrichtung der gesetzlichen Steuern und Abgaben von dem Einkommen aus ihrer zivilärztlichen Praxis verpflichtet sind und den Nachweis der im Heimathstaate erlangten Qualifikation und Berechtigung zu erbringen haben.

Diese Befugniß soll auch den ihrer allgemeinen Militär-Pflicht durch einjährigen freiwilligen Dienst genügenden Ärzten zustehen, weil nur solche Ärzte in die Norddeutsche Armee als einjährige freiwillige Ärzte eintreten können, welche die vollständige Qualifikation zur ärztlichen Praxis bereits erhalten haben.

Eine Ausnahme in der letztgedachten Beziehung bilden die Eleven der militärärztlichen Bildungsanstalten, welche bei ihrer Einstellung in die Armee als Unterräte in der Regel die Staatsprüfung noch nicht bestanden haben.